



Februar 2012

## **Gemeinsame Stellungnahme**

der hessischen Kreis- und Stadtelternbeiräte und des  
Landeselternbeirats von Hessen

zum Entwurf der Verordnung über Unterricht, Erziehung und  
sonderpädagogische Förderung von Schülerinnen und Schü-  
lern mit Beeinträchtigungen oder Behinderungen (VOSB)  
vom 14.01.2012



Mit Inkrafttreten des neuen Hessischen Schulgesetzes im August 2011 besteht die Möglichkeit, Kinder und Jugendliche, die einen Anspruch auf sonderpädagogische Förderung haben, in der allgemeinen Schule oder in der Förderschule unterrichten zu lassen. Weitere Details werden in der „Verordnung über Unterricht und Erziehung von Schülerinnen und Schülern mit Beeinträchtigungen oder Behinderungen (VOSB)“ geregelt, die derzeit das Beratungsverfahren durchläuft.

Zur Klärung zitieren wir zunächst aus dem „Index für Inklusion“ die Bedeutung des Begriffes „Inklusion“ in Erziehung und Bildung<sup>1</sup>:

die gleiche Wertschätzung aller SchülerInnen und MitarbeiterInnen,  
die Steigerung der Teilhabe aller SchülerInnen an (und den Abbau ihres Ausschlusses von) Kultur, Unterrichtsgegenständen und Gemeinschaft ihrer Schule,  
die Weiterentwicklung der Kulturen, Strukturen und Praktiken in Schulen, so dass sie besser auf die Vielfalt der SchülerInnen ihres Umfeldes eingehen,  
den Abbau von Barrieren für Lernen und Teilhabe aller SchülerInnen, nicht nur solcher mit Beeinträchtigungen oder solcher, denen besonderer Förderbedarf zugesprochen wird,  
die Anregung durch Projekte, die Barrieren für Zugang und Teilhabe bestimmter SchülerInnen überwinden und mit denen Veränderungen zum Wohl vieler SchülerInnen bewirkt werden konnten,  
die Sichtweise, dass Unterschiede zwischen den SchülerInnen Chancen für das gemeinsame Lernen sind und nicht Probleme, die es zu überwinden gilt,  
die Anerkennung, dass alle SchülerInnen ein Recht auf wohnortnahe Bildung und Erziehung haben,  
die Verbesserung von Schulen nicht nur für die SchülerInnen, sondern auch für alle anderen Beteiligten,  
die Betonung der Bedeutung von Schulen dafür, Gemeinschaften aufzubauen, Werte zu entwickeln und Leistungen zu steigern,  
den Auf- und Ausbau nachhaltiger Beziehungen zwischen Schulen und Gemeinden, den Anspruch, dass Inklusion in Erziehung und Bildung ein Aspekt von Inklusion in der Gesellschaft ist.

Der vorliegende VOSB-Entwurf trägt der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK), die für Schülerinnen und Schüler mit Beeinträchtigung unmissverständlich ein Recht auf Zugang zur Allgemeinen Schule vorsieht, nicht Rechnung. Der Entwurf trägt aus Sicht der Eltern auch nicht dazu bei, inklusiven Unterricht in unserem System und unserer Gesellschaft zu verankern.

Nach Artikel 24 der UN-Behindertenrechtskonvention hat jeder Mensch das Recht, eine qualitativ hochwertige Bildung in einem inklusiven System zu erhalten. Jedes Kind und jeder Jugendliche hat ein Recht auf angemessene Vorkehrungen zur Erlangung vollständiger Bildungsmöglichkeiten. Unter angemessenen Vorkehrungen versteht man die Beseitigung erkennbarer Barrieren. Dazu gehören keineswegs nur bauliche Veränderungen, sowie Lese-, Sprach- und Hörhilfen. Zu einem umfassenden Nachteilsausgleich gehört insbesondere die Einführung neuer inklusiver Unterrichtsmethoden, die das *individuelle* Entwicklungstempo und Lernverhalten der Kinder berücksichtigen und eine entsprechende Erneuerung der Lehrerbildung sowie eine umfassende Fortbildung der jetzigen Lehrkräfte erforderlich machen. Dazu gehört selbstverständlich auch die Förde-

---

<sup>1</sup> **Index für Inklusion** - Lernen und Teilhabe in Schulen der Vielfalt entwickeln  
entwickelt von Tony Booth & Mel Ainscow. übersetzt, für deutschsprachige Verhältnisse bearbeitet und herausgegeben von Ines Boban & Andreas Hinz, Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, Fachbereich Erziehungswissenschaften, 2003



zung eines Umdenkens in der Gesellschaft. Als Teil des menschenrechtlichen Diskriminierungsverbotes ist die inklusive Beschulung mit angemessenen Vorkehrungen aber auch sofort gültig und einklagbar.

Die „Verordnung über Unterricht und Erziehung von Schülerinnen und Schülern mit Beeinträchtigungen oder Behinderungen (VOSB)“ soll als Ergänzung zum Hessischen Schulgesetz rechtliche Regelungen aufstellen, um der Inklusion in Bildung und Erziehung gerecht werden.

Im neuen Entwurf der VOSB vom Januar 2012 sind auf Grund der vielen Rückmeldungen bereits einige Änderungen vorgenommen worden. Aus Sicht der Eltern bleiben die wichtigsten Aspekte jedoch weiterhin unberücksichtigt. Auffallend ist auch, dass die VOSB weitestgehend die Präventionsmaßnahmen beschreibt, aber de facto nicht einmal die bereits bewährten sonderpädagogischen Fördermaßnahmen berücksichtigt.

Inklusiver Unterricht von Schülerinnen und Schüler mit und ohne Beeinträchtigung kann nicht bei einer Klassenstärke funktionieren, die bereits unter „exklusiven Bedingungen“ schwierig sind. Bisher galt eine Klassenhöchstgrenze von 20 Kindern (in der Grundschule) und höchstens vier Kindern mit Behinderung. Beide Begrenzungen, die aus unserer Sicht eine sinnvolle Arbeit gemeinsamen Unterrichts erst ermöglichen, sind in dem Entwurf der VOSB nicht enthalten.

Der in der VOSB immer noch enthaltene Ressourcenvorbehalt macht die Umsetzung eines inklusiven Bildungssystems unmöglich und führt sämtliche Willensanstrengungen in dieser Richtung ad absurdum. Bisher wurden die zusätzlichen Lehrerzuweisungen an dem Kind mit sonderpädagogischem Förderbedarf gemessen. Jetzt wird pauschal eine Zuweisung vorgenommen - pro sieben Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf gibt es eine Förderschullehrerzuweisung. Erfreut haben wir jedoch zur Kenntnis genommen, dass anders als im ersten Entwurf hier zumindest von **Förderschullehrerzuweisung** gesprochen wird. Allerdings sehen wir in der pauschalen Zuweisung weiterhin ein Sparmodell auf Kosten von Kindern, die unsere besondere Fürsorge benötigen. Deutlich wird das auch in § 13 Abs. 2. Im ersten Entwurf der VOSB wurde den Schülerinnen und Schülern mit dem Förderschwerpunkt „geistige Entwicklung“ eine zusätzliche Stundenzuweisung von sieben Lehrerwochenstunden zugewiesen, deren Angemessenheit wir entschieden bezweifeln. Der neue Entwurf spart nun auch noch hier deutlich mit der Formulierung „**bis zu** sieben Förderschullehrerwochenstunden“. Bedenkt man, dass diese Gruppe von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf die zweitgrößte Zielgruppe darstellt, ist das unerträglich.

Das Feststellungsverfahren auf sonderpädagogischem Förderbedarf sehen Eltern sehr kritisch. Zwar kann laut dem neuen Entwurf wie bisher der sonderpädagogische Förderbedarf vor der Einschulung oder auch später, wenn vorbeugende Maßnahmen nicht ausreichen, festgestellt werden. Aber wir sehen es als äußerst kritisch an, dass das staatliche Schulamt zukünftig nicht mehr verpflichtet ist, vor seiner endgültigen Entscheidung ein förderdiagnostisches **Gutachten** (§ 28 VOSB) erstellen zu lassen. Dieses würde ein aufwändiges persönliches Testverfahren des Kindes beinhalten. Nach dem neuen Entwurf hingegen könnte das staatliche Schulamt alleine aufgrund einer Empfehlung des Förderausschusses entscheiden, dem zwar eine förderdiagnostische **Stellungnahme** vorliegt, für die jedoch kein Testverfahren des Kindes vorgeschrieben ist. Da die Empfehlung des Förderausschusses auch gegen den Willen der beteiligten Eltern ausfallen kann, heißt das im Klartext: das staatliche Schulamt kann alleine anhand der Aktenlage gegen den Elternwillen entscheiden, ein persönlicher Kontakt mit dem Kind ist dabei nicht notwendig. Die Diagnose, ob und wann ein Kind sonderpädagogische Förderung bekommt, liegt also weiterhin in erster Linie bei der Schule. Und das, obwohl in der Lehrerbildung kein Modul „Inklusion“ vorkommt und nur Lehrkräfte, die nach 2010 ausgebildet wurden, sich im Ausbildungsmodul „Diagnostik“ für eine Diagnosestellung qualifizieren können.



Den Eltern wird weiterhin keine Wahlmöglichkeit eingeräumt, welche Schule ihr Kind besuchen soll. Die Schulleitung muss bei seiner Entscheidung die ökonomischen Interessen der Schule berücksichtigen (Ressourcenvorbehalt) und in letzter Konsequenz trifft das staatliche Schulamt die Entscheidung, ob ein Kind inklusiv besucht werden kann.

Kritisch hierbei ist aus unserer Sicht auch, dass ein Widerspruch gegen eine Entscheidung des staatlichen Schulamtes keine aufschiebende Wirkung hat. Das Kind muss also bis zu einer möglichen Entscheidung im Widerspruchsverfahren oder ggf. Klageverfahren gegen den Willen der Eltern eine Schule besuchen, die den gewünschten Bildungsgang nicht ermöglicht.

Die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) bezeichnet Behinderungen als etwas, das Menschen prägt, aber sie nicht ausmacht. Behinderungen sind ein Bestandteil menschlichen Lebens und der menschlichen Gesellschaft und sollten als Merkmal kultureller Vielfalt betrachtet werden. Unsere Kinder haben einen Rechtsanspruch auf inklusive Bildung durch den Besuch einer Regelschule. Die Regelungen der VOSB erfüllen aus unserer Sicht nach wie vor nicht die gestellten Anforderungen der UN-BRK. Unsere Kinder können weiterhin gegen den elterlichen Willen separiert unterrichtet und somit schulisch von der Teilhabe an der Gesellschaft ausgeschlossen werden. Damit trägt die VOSB nicht dazu bei, eine gesellschaftliche Akzeptanz von Menschen mit Beeinträchtigung zu fördern.

Es sind aus unserer Sicht auch nicht Ängste oder Unsicherheiten, die uns den Entwurf der VOSB falsch interpretieren lassen, sondern die fehlenden Formulierungen, die inklusiven Unterricht von Kindern und Jugendlichen mit Beeinträchtigungen möglich machen.

Inklusion kann nicht funktionieren, wenn nicht die entsprechenden Ressourcen bereitgestellt werden. Wir schlagen vor, dringend auf ein Zusammenwirken der Finanzierungsmöglichkeiten von Land, Kommune und den Trägern der Jugend- und Sozialhilfe hinzuwirken.

Im Übrigen verweisen wir auf die Forderungen des Landeselternbeirats zur Umsetzung der UN-BRK über die Rechte von Menschen mit Behinderungen vom 03.09.2010 und der Stellungnahme des Landeselternbeirats zum Entwurf der VOSB vom 15.09.2011.

#### **Unterzeichner:**

Landeselternbeirat von Hessen  
Kreiselternbeirat Bergstraße  
Kreiselternbeirat Darmstadt-Dieburg  
Kreiselternbeirat Fulda  
Kreiselternbeirat Groß-Gerau  
Kreiselternbeirat Gießen  
Kreiselternbeirat Hersfeld-Rotenburg  
Kreiselternbeirat Hochtaunuskreis  
Kreiselternbeirat Kassel  
Kreiselternbeirat Lahn-Dill-Kreis  
Kreiselternbeirat Limburg-Weilburg  
Kreiselternbeirat Main-Kinzig-Kreis  
Kreiselternbeirat Main-Taunus-Kreis  
Kreiselternbeirat Marburg-Biedenkopf  
Kreiselternbeirat Odenwaldkreis  
Kreiselternbeirat Offenbach

Kreiselternbeirat Rheingau-Taunus-Kreis  
Kreiselternbeirat Schwalm-Eder-Kreis  
Kreiselternbeirat Vogelsbergkreis  
Kreiselternbeirat Waldeck-Frankenberg  
Kreiselternbeirat Werra-Meißner-Kreis  
Kreiselternbeirat Wetteraukreis  
Stadtelternbeirat Darmstadt  
Stadtelternbeirat Frankfurt  
Stadtelternbeirat Fulda  
Stadtelternbeirat Gießen  
Stadtelternbeirat Hanau  
Stadtelternbeirat Kassel  
Stadtelternbeirat Marburg  
Stadtelternbeirat Offenbach  
Stadtelternbeirat Rüsselsheim  
Stadtelternbeirat Wiesbaden